

Förderungsnummer									

Teilnahmenachweis

(Auszug aus den §§ 9a, 7, 21 und 29 AFBG siehe Rückseite)

Eingangsstempel

NUR VON DER FORTBILDUNGSSTÄTTE AUSZUFÜLLEN!

1	Familienname	Geburtsname – wenn abweichend –	Vorname(n)	Geburtsdatum
2	Straße (Anschrift am ständigen Wohnsitz)			Hausnummer
3	ggf. Auslands-kennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
4	Fortbildungsstätte/Fernlehrinstitut:			
5	Die o.a. Teilnehmerin/Der o.a. Teilnehmer hat in der Zeit vom		Datum	bis Datum
6	an folgender Maßnahme teilgenommen			
7	Sie/Er hat von den in diesem Zeitraum angefallenen		Anzahl	Präsenzstunden - physisch und virtuell - an
8	Die o.a. Teilnehmerin/Der o.a. Teilnehmer hat in der Zeit vom		Datum	bis Datum
9	in folgenden Maßnahmeabschnitten teilgenommen und an den im jeweiligen Zeitraum angefallenen Präsenzstunden in folgendem Umfang teilgenommen:			
10	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
11				Anzahl
12				davon
13				Anzahl
14				teilgenommen
15	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
16				Anzahl
17				davon
18				Anzahl
19	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
20				Anzahl
21				davon
22				Anzahl
23	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
24				Anzahl
25				davon
26				Anzahl
27	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
28				Anzahl
29				davon
30				Anzahl
31	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
32				Anzahl
33				davon
34				Anzahl
35	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
36				Anzahl
37				davon
38				Anzahl
39	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
40				Anzahl
41				davon
42				Anzahl
43	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
44				Anzahl
45				davon
46				Anzahl
47	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
48				Anzahl
49				davon
50				Anzahl
51	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
52				Anzahl
53				davon
54				Anzahl
55	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
56				Anzahl
57				davon
58				Anzahl
59	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
60				Anzahl
61				davon
62				Anzahl
63	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
64				Anzahl
65				davon
66				Anzahl
67	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
68				Anzahl
69				davon
70				Anzahl
71	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
72				Anzahl
73				davon
74				Anzahl
75	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
76				Anzahl
77				davon
78				Anzahl
79	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
80				Anzahl
81				davon
82				Anzahl
83	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
84				Anzahl
85				davon
86				Anzahl
87	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
88				Anzahl
89				davon
90				Anzahl
91	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
92				Anzahl
93				davon
94				Anzahl
95	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
96				Anzahl
97				davon
98				Anzahl
99	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
100				Anzahl
101				davon
102				Anzahl
103	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
104				Anzahl
105				davon
106				Anzahl
107	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
108				Anzahl
109				davon
110				Anzahl
111	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
112				Anzahl
113				davon
114				Anzahl
115	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
116				Anzahl
117				davon
118				Anzahl
119	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
120				Anzahl
121				davon
122				Anzahl
123	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
124				Anzahl
125				davon
126				Anzahl
127	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
128				Anzahl
129				davon
130				Anzahl
131	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
132				Anzahl
133				davon
134				Anzahl
135	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
136				Anzahl
137				davon
138				Anzahl
139	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
140				Anzahl
141				davon
142				Anzahl
143	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
144				Anzahl
145				davon
146				Anzahl
147	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
148				Anzahl
149				davon
150				Anzahl
151	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
152				Anzahl
153				davon
154				Anzahl
155	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
156				Anzahl
157				davon
158				Anzahl
159	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
160				Anzahl
161				davon
162				Anzahl
163	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
164				Anzahl
165				davon
166				Anzahl
167	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
168				Anzahl
169				davon
170				Anzahl
171	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
172				Anzahl
173				davon
174				Anzahl
175	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
176				Anzahl
177				davon
178				Anzahl
179	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
180				Anzahl
181				davon
182				Anzahl
183	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
184				Anzahl
185				davon
186				Anzahl
187	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
188				Anzahl
189				davon
190				Anzahl
191	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
192				Anzahl
193				davon
194				Anzahl
195	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
196				Anzahl
197				davon
198				Anzahl
199	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
200				Anzahl
201				davon
202				Anzahl
203	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
204				Anzahl
205				davon
206				Anzahl
207	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
208				Anzahl
209				davon
210				Anzahl
211	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
212				Anzahl
213				davon
214				Anzahl
215	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
216				Anzahl
217				davon
218				Anzahl
219	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
220				Anzahl
221				davon
222				Anzahl
223	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
224				Anzahl
225				davon
226				Anzahl
227	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
228				Anzahl
229				davon
230				Anzahl
231	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
232				Anzahl
233				davon
234				Anzahl
235	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
236				Anzahl
237				davon
238				Anzahl
239	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
240				Anzahl
241				davon
242				Anzahl
243	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
244				Anzahl
245				davon
246				Anzahl
247	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
248				Anzahl
249				davon
250				Anzahl
251	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
252				Anzahl
253				davon
254				Anzahl
255	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
256				Anzahl
257				davon
258				Anzahl
259	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
260				Anzahl
261				davon
262				Anzahl
263	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
264				Anzahl
265				davon
266				Anzahl
267	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
268				Anzahl
269				davon
270				Anzahl
271	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
272				Anzahl
273				davon
274				Anzahl
275	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	Präsenzstunden
276				

Auszug aus dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

§ 9a Regelmäßige Teilnahme; Teilnahmenachweis

- (1) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat regelmäßig an der geförderten Maßnahme teilzunehmen. Die Leistungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin müssen erwarten lassen, dass er oder sie die Maßnahme erfolgreich abschließt. Dies wird in der Regel angenommen, solange er oder sie die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolviert und er oder sie sich um einen erfolgreichen Abschluss bemüht. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden und bei Fernunterricht (§ 4) oder bei mediengestütztem Unterricht (§ 4a) an 70 Prozent der Leistungskontrollen nachgewiesen wird. Die Förderung wird hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet.
- (2) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat sechs Monate nach Beginn, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme einen Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme vorzulegen. Bei längeren Maßnahmen, bei Maßnahmen mit mehreren Maßnahmeabschnitten oder in besonderen Fällen können darüber hinaus weitere Teilnahmenachweise gefordert werden.
- (3) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat bei Fernunterricht (§ 4) oder bei mediengestütztem Unterricht (§ 4a) die regelmäßige Teilnahme am Präsenzunterricht oder an einer diesem vergleichbaren und verbindlichen mediengestützten Kommunikation und die regelmäßige Bearbeitung der bei solchen Maßnahmen regelmäßig durchzuführenden Leistungskontrollen nachzuweisen.

§ 7 Kündigung, Abbruch, Unterbrechung und Wiederholung

- (1) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 2 endet die Förderung, wenn die Maßnahme vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin abgebrochen oder vom Träger gekündigt wurde.
- (2) Wird nach einem Abbruch aus wichtigem Grund oder nach einer Kündigung des Trägers, die der Teilnehmer oder die Teilnehmerin nicht zu vertreten hat, eine Maßnahme mit demselben Fortbildungsziel unverzüglich nach Wegfall des wichtigen Grundes oder der Beendigung der Maßnahme infolge der Kündigung wieder aufgenommen, wird der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hierfür erneut gefördert.
- (3) Förderung für eine Maßnahme, die auf ein anderes Fortbildungsziel vorbereitet, wird geleistet, wenn für die Aufgabe des früheren Fortbildungsziels ein wichtiger Grund maßgebend war.
- (3a) Nach Unterbrechung einer Maßnahme wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderem wichtigen Grund wird die Förderung bei Wiederaufnahme fortgesetzt. Während der Unterbrechungsphase besteht vorbehaltlich Absatz 4 Satz 1 kein Anspruch auf Förderung.
- (4) Solange die Teilnahme an der Maßnahme wegen Krankheit oder Schwangerschaft unterbrochen wird, wird die Förderung bei Krankheit bis zu drei Monate und bei Schwangerschaft bis zu vier Monate weitergeleistet. Solange die Fortsetzung einer Maßnahme durch von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht zu vertretende Wartezeiten, die acht Wochen überschreiten, nicht möglich ist, gilt die Maßnahme als unterbrochen.
- (4a) Der Abbruch oder die Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen der ausdrücklichen Erklärung. Die Erklärung wirkt nur insoweit auf einen vor dem Eingang bei der zuständigen Behörde liegenden Zeitpunkt zurück, wie sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt ist.

- (5) Die Wiederholung einer gesamten Maßnahme wird nur einmal gefördert, wenn
 1. die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen und
 2. eine zumutbare Möglichkeit nicht besteht, Fortbildungsstoff im Rahmen einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 11 Absatz 1 Satz 2 nachzuholen.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 sollen bereits absolvierte Maßnahmeabschnitte berücksichtigt werden.
- (7) Die Absätze 1, 2, 4, 4a und 5 gelten für Maßnahmeabschnitte entsprechend.
- (8) Wechselt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin unter Beibehaltung des früheren Fortbildungsziels die Fortbildungsstätte, so gelten die Absätze 5 bis 7 entsprechend.

§ 21 Auskunftspflichten

- (1) Die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Fortbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Sie sind verpflichtet, für die Förderung relevante Veränderungen ihres Geschäftsbetriebs und der Maßnahme, das Einstellen eines Lehrgangs, den Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung, die nicht regelmäßige Teilnahme, den Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin oder eine Kündigung der Maßnahme vor Ablauf der vertraglichen Dauer nach § 7 Absatz 1 den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen, sobald ihnen diese Umstände bekannt werden.
- (3) Öffentliche und nicht öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden auf deren Verlangen übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person oder der betroffenen Personen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn dem besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
- (5) Die zuständige Behörde kann den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.

§ 29 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 21 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Urkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 2. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 2, eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

